

Übersicht Nebentätigkeiten für Beamtinnen und Beamte

Um welche Art der Nebentätigkeit handelt es sich?

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4b LBG, § 9 Abs. 1 NtV

- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit
- Vortragstätigkeit
- selbstständige Gutachterstätigkeit
- Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen

Wird die Nebentätigkeit gegen Vergütung (§11 NtV) ausgeübt

ja

nein

Es ist keine Genehmigung, aber eine vorherige **Anzeige** der Nebentätigkeit erforderlich

Es ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige der Nebentätigkeit erforderlich

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 4a, 5 LBG, § 9 Abs. 1 NtV)

- Verwaltung des eigenen oder der Nutznießung unterliegenden Vermögens
- Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden
- unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften

Es ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige der Nebentätigkeit erforderlich

Allgemeine Genehmigung für wiss. Beamte (§ 5 HNtV)

- Herausgabe und Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichung durch Professor/innen
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Professor/innen im Auftrag Dritter, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen;
- die Preisrichtertätigkeit von Professor/innen
- Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen im zeitlichen Umfang bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche
- Erarbeitung von Studienmaterial für Einrichtungen des Fernstudiums und Verbundstudiums
- die nebetätige Mitarbeit an allg. genehm. und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Professor/innen außerhalb der Arbeitszeit

Diese Nebentätigkeiten sind allgemein genehmigt. Eine vorherige **Anzeige** ist erforderlich, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt.

Allgemeine Genehmigung (§ 7 NtV)

- Genehmigungspflichtige Tätigkeit gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 -3 LBG, die insgesamt geringem Umfang hat,
- bei der dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden,
- die außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird
- die nicht oder mit weniger als 100 € im Monat vergütet wird

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit (§ 49 LBG)

- Übernahme eines Nebenamtes
- **Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung**
- gewerbliche Tätigkeit
- Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb
- Ausübung eines freien Berufes
- Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder einer anderen Unternehmensform mit wirt. Zweck
- Übernahme einer Treuhänderschaft

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein **Antrag** auf **Genehmigung** einer Nebentätigkeit zu stellen